LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
VORLAGE
17/ 665
A7 A7 / 1

**Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**

28.03.2018

**Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

O 1800 - 3.4 - IV A 2

Sandra Pohlmann
Telefon (0211) 4972 - 2658

Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung: Unterrichtung des Landtags gemäß § 6 b Absatz 5 HHG 2017

Nach den Vorgaben des Beamtenrechts und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung hat das Land Nordrhein-Westfalen als Dienstherr die Aufgabe, vor Einleitung eines Zurruhesetzungsverfahrens wegen Dienstunfähigkeit ressort- und auch laufbahnübergreifend zu prüfen, ob für Beamtinnen und Beamte, die ihre bisherige Tätigkeit aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, eine anderweitige Einsatzmöglichkeit besteht, die den gesundheitlichen Einschränkungen der Betroffenen entspricht (Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung").

Soweit das jeweilige Ressort für die betreffende Person im eigenen Bereich keine geeignete Verwendungsmöglichkeit hat, übernimmt das Landesamt für Finanzen im Rahmen des Projekts „Vorfahrt für Weiterbeschäftigung" die ressortübergreifende, landesweite Suche nach einem anderen geeigneten Arbeitsplatz.

Mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2017 wurde zur Umsetzung des Grundsatzes der Rehabilitation vor Versorgung die Vorschrift des § 6 b in das Haushaltsgesetz 2017 (HHG 2017) eingeführt.

Die Melde- und Aufnahmeverpflichtung wurde in den Ressorts im Jahr 2017 wie folgt umgesetzt:

Umsetzung des § 6 b HHG 2017	**Anzahl**
Meldungen an das Landesamt für Finanzen (§ 6 b Absatz 1)	**86**
noch nicht abgeschlossene Verfahren	45
abgeschlossen mit Vermittlung	12
abgeschlossen ohne Vermittlung	29

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Personalvorschläge des Landesamts für Finanzen	**17**
davon realisiert (§ 6 b Absatz 3 Satz 1)	12
davon nicht realisiert (§ 6 b Absatz 3 Satz 3; Übergang in das Haushaltsjahr 2018)	5
Aufnahmeverpflichtungen ohne Personalvorschlag (§ 6 b Absatz 3 Satz 2; kein Übergang in das Haushaltsjahr 2018)	**13**
Einrichtung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6 b Absatz 4)	3
Umwandlung von Planstellen im Haushaltsvollzug (§ 6 b Absatz 4)	0

Von den 30 gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtungen wurden somit insgesamt 25 gemäß § 6 Absatz 3 HHG 2017 erfüllt.

In Höhe der Anzahl der im Haushaltsjahr 2017 nicht realisierten Personalvorschläge bleiben die Aufnahmeverpflichtungen bestehen und gehen auf das Haushaltsjahr 2018 über (§ 6 b Absatz 3 Satz 3 HHG 2017). Diese verteilen sich auf insgesamt fünf Ressorts, so dass sich für das Haushaltsjahr 2018 insgesamt 35 Aufnahmeverpflichtungen nach § 6 b HHG 2017 und § 6 a HHG 2018 ergeben.

Die Anzahl der in 2017 mit einer Vermittlung abgeschlossenen Verfahren und die Vermittlungsquote (bezogen auf die Anzahl der Meldungen an das Landesamt für Finanzen) ist gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht, in der Gesamtschau der letzten drei Jahre konstant.

Lutz Lienenkämper